

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00322 vom 13. Januar 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00322

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00322 du 13 janvier 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00322 del 13 gennaio 2011

Erwägungen

E. 3.1

Die den die Entstehung und die Berechnung des Rentenanspruchs betreffenden rechtlichen Grundlagen (Art. 29 Abs. 1 lit. a und b und Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG; Art. 29 bis Art. 29 sexies sowie Art. 30 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG; Art. 50b Abs. 3 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVV) sind in der Beschwerdeantwort zutreffend wiedergegeben (Urk. 7 S. 1 ff.). Darauf kann verwiesen werden.

E. 3.2

Für die richterliche Beurteilung eines Falles sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zur Zeit des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens massgebend. Dementsprechend erweist sich die mit der hier angefochtenen Verfügung vom 25. Februar 2009 vorgenommene Verrechnung der der Beschwerdeführerin zustehenden Rentenbeträge mit allfällig ihrem Ehemann zuviel ausgerichteten Rentenbeträge als unzulässig, da dessen Rentenanspruch zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig beurteilt war. Die Beschwerde ist damit in diesem Punkt gutzuheissen.

E. 3.3

Streitig und zu prägen ist einzig noch die Frage des ersten Beitragsjahres sowie der Anzahl Erziehungsgutschriften (vgl. Urk. 12 S. 2).

Gemäss Art. 29 bis Abs. 1 AHVG werden für die Rentenberechnung Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt. Als Beitragsjahre gelten Zeiten, in welchen eine Person Beiträge geleistet hat, in welchen der Ehegatte mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, und Zeiten, für die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Art. 29 ter Abs. 2 AHVG). Diese Bestimmung ist abschliessend (Kieser, Alters- und Hinterlassenenversicherung, in: Schweiz-erisches Bundesverwaltungsrecht, S. 1319 Rz 356).

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin verheiratete sich im Februar 1976 (vgl. Urk. 8/11/1 oben; Urk. 12 S. 2). Ihr Ehemann entrichtete seit 1973 Beiträge (Urk. 8/11/1). Ab 1976 erlaubte dies der Beschwerdeführerin (unter Voraussetzung der Versicherteneigenschaft, dazu nachfolgend), aufgrund der Beitragspflicht ihres Ehegatten auch bei Nichterwerbstätigkeit

Beitragsjahre zu generieren (Art. 29 ter Abs. 2 lit. b AHVG). Im Jahr 1976 war die 1957 geborene Beschwerdeführerin jedoch erst 19 Jahre alt; sie erreichte das 20. Altersjahr am 20. Juli 1977. Der für die Rentenberechnung massgebliche 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs (vgl. Art. 29 bis Abs. 1 AHVG) war somit am 1. Januar 1978. Grundsätzlich wären ab diesem Zeitpunkt Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs-gutschriften zu berücksichtigen.

E. 3.5

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass aufgrund der Beitragspflicht des Ehemannes ihr erstes Beitragsjahr das Jahr 1977 sei (vgl. Urk. 12 S. 2). Die Beschwerdegegnerin setzte 1979 als erstes Beitragsjahr fest (vgl. Urk. 8/11/6).

Gemäss Art. 52b AHVV sind bei wie vorliegend unvollständiger Beitragsdauer Beitragszeiten, die vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres - dies wäre vorliegend der Zeitraum vor dem 1. Januar 1978 - zurückgelegt wurden, zur Auffüllung späterer Beitragslücken anzurechnen.

Damit ein bestimmter Zeitabschnitt als Beitragsdauer zählen kann, muss eine Person gemäss Art. 1a-3 AHVG versichert gewesen sein. Die Zeit, während welcher kein Versicherungsverhältnis bestanden hat, gilt nicht als Beitragsdauer (Wegleitungen und Kreisschreiben aus dem Rentenbereich, RWL, Stand 1. Januar 2010, S. 96 Rz 5006 bis 5008). Versichert sind gemäss Art. 1a Abs. 1 lit. a unter anderem die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

Die Beschwerdeführerin hatte erstmals vom 11. August bis 26. November 1976 Wohnsitz in der Schweiz (vgl. Urk. 8/8/1). Danach hielt sie sich nach Lage der Akten bis 30. Juli 1979 im damaligen Jugoslawien auf. Sodann hatte sie vom 31. Juli 1979 bis 29. Juni 1981 sowie vom 25. September 1984 bis 31. Januar 1988 und danach ab 21. Juni 2003 Wohnsitz in der Schweiz (vgl. Urk. 11/8/2).

Im Jahr 1977 hatte sie somit weder einen Wohnsitz in der Schweiz noch war sie in der Schweiz erwerbstätig, womit es an der Versicherteneigenschaft gemäss Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG fehlt. Daran vermag der Umstand, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin während dieser Zeit in der Schweiz Wohnsitz hatte und Beiträge entrichtete - mithin obligatorisch versichert war -, nichts zu ändern: Für die Anrechnung von beitragslosen Ehejahren ist die Wohnsitznahme als solche und nicht die Erfüllung der Beitragspflicht durch den Ehemann massgeblich (ZAK 1976 183 E. 2). Dies entspricht dem Grundsatz, dass die Versicherteneigenschaft persönlich zu erfüllen ist; eine Ausdehnung der Versicherteneigenschaft von einem Ehepartner auf den anderen ist nach der 10. AHV-Revision nicht mehr vorgesehen (BGE 126 V 217 Erw. 3), ebenso wenig wie die Möglichkeit der Ergänzung einer unvollständigen Beitragsdauer des einen Ehegatten durch Beitragjahre des anderen Ehegatten (vgl. Kieser, Rechtsprechung zur AHV, Rz 3 zu Art. 29 AHVG).

Mangels Versicherteneigenschaft im Jahr 1977 fällt dieses Jahr somit nicht als erstes Beitragsjahr in Betracht. Damit bleibt es beim Jahr 1979 als massgebliches erstes Beitragsjahr, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen ist.

4.1.1.1.1.1.1.

4.1.1.1.1.1.1. Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass ihr ältestes Kind 1981 zur Welt gekommen sei, weshalb Erziehungs-gutschriften bereits ab diesem Jahr und nicht erst ab

1984 zu berücksichtigen seien (Urk. 12 S. 2).

4.2. Bei verheirateten Personen wird die Erziehungsgutschrift hälftig aufgeteilt, ohne dass die tatsächliche Aufgabenteilung berücksichtigt wird (Art. 29 sexies Abs. 3 AHVG). Anders verhält es sich, wenn der eine Ehegatte im betreffenden Kalenderjahr gar nicht in der AHV versichert war: Gemäss Art. 52f Abs. 4 AHVV in Verbindung mit Art. 29 sexies Abs. 1 lit. b

AHVG wird dem versicherten Elternteil für Jahre, in denen sein Ehegatte nicht in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert war, die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet (vgl. dazu auch BGE 129 V 66). Dies ist vorliegend der Fall: Die Beschwerdeführerin gebar ihr erstes Kind 1981 und hielt sich zu diesem Zeitpunkt (bis 29. Juni 1981) in der Schweiz auf (vgl. Urk. 8/8/1). Für dieses Jahr erfolgt jedoch aufgrund von Art. 52f Abs. 1 AHVV keine Anrechnung. Anschliessend hatte sie bis zum 25. September 1984 keinen Wohnsitz in der Schweiz hatte und war somit nicht AHV-versichert. Dementsprechend erfolgte in ihrem Konto erst ab 1984, nach erneuter Wohnsitznahme in der Schweiz, eine Anrechnung (vgl. Urk. 8/11/2; Urk. 8/11/3). Die Berechnung der Beschwerdegegnerin erweist sich somit als rechtens, weshalb die Beschwerde auch in diesem Punkt abzuweisen ist.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die angefochtenen Verfügungen in Sachen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Berechnung als rechtens erweisen, nicht hingegen hinsichtlich der Verrechnung mit dem Ehemann zuviel ausbezahlten Renten. Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde.

6. Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).. Nachdem die Beschwerdeführerin nur teilweise obsiegt, ist ihr beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 200.-- (exkl. MWSt) eine um die Hälfte reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'100.-- (inkl. MWSt und Barauslagen) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden die die Beschwerdeführerin betreffenden Verfügungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 25. Februar 2009 aufgehoben, soweit damit eine Verrechnung vorgenommen wurde. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Tomas Kempf

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

5. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.